
Gesetz: BGB §§ 254, 278; HaftpflG § 1

Rechtssatz: Kinder, die als Fahrgäste der Bahn einen Unfall erleiden, müssen sich das Verschulden der Personen anrechnen lassen, die für ihre Aufsicht während der Fahrt zu sorgen haben. Das gilt auch dann, wenn Kinder auf Grund einer behördlichen Maßnahme im Einverständnis der Eltern zur Erholung weggeschickt und auf dem Transport von Angestellten des Jugendamtes betreut werden.

Aktenzeichen: VI ZR 136/56

Urt. des BGH vom 28. Mai 1957

OLG Stuttgart

Verkündet

am 28. Mai 1957
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Walter W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Vormund Georg B [REDACTED] in F [REDACTED]-H [REDACTED], L [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigter I. und II. Instanz:
Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2.) Stadt F [REDACTED], Jugendamt, vertreten
durch den Magistrat der Stadt,
Streithelferin, Berufungs- und Revisionsführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Eisen-
bahndirektion Stuttgart,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und
der Bundesrichter Dr. Meyer, Martin, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Streithelferin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 28. März 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Streit-
helferin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 13. November 1953 führte das Jugendamt der Stadt F. einen Transport von 76 erholungsbedürftigen Kindern von F. nach K. (Allgäu) durch. Zu den Kindern gehörte auch der damals 8 Jahre alte unehelich geborene Kläger, dessen Mutter und dessen Vormund in die vom Schulamt angeregte Landverschickung eingewilligt hatten. Die Beklagte hatte für den unter der Leitung eines Beamten des Jugendamtes stehenden Transport einen Sonderwagen zur Verfügung gestellt, der an den fahrplanmäßigen Zug angehängt wurde. Der Kläger saß im vordersten Abteil des Wagens. Kurz nach der Station G. begab sich der Jugendamtsangestellte H., dem die Aufsicht über die im vorderen Teil des Wagens befindlichen Kinder übertragen war, in den Waschraum des Wagens. Während dieser Zeit ist der Kläger aus dem Zug gestürzt. Nach dem Unfall stand die linke vordere Wagentür offen. Infolge des Sturzes hat sich der Kläger eine Gehirnverletzung zugezogen.

Der Kläger hat um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes verpflichtet ist, ihm allen aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Schadensersatzanspruch nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat geltend gemacht, dem Kläger falle ein eigenes Verschulden an der Entstehung des Unfalls zur Last. Außerdem treffe die Aufsichtspersonen des Jugendamtes ein Verschulden, da sie den Kläger zeitweise unbeaufsichtigt gelassen hätten, obwohl dieser vorher durch seine Unruhe und dadurch aufgefallen sei, daß er die Zugfenster aufgerissen habe. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger müsse das Verschulden der Aufsichtspersonen gegen sich gelten lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist dieser Rechtsauffassung entgegengetreten und hat im übrigen sowohl ein eigenes Verschulden wie ein Verschulden der Aufsichtspersonen bestritten. Er hat die Vermutung geäußert, daß die Tür des Wagens nicht ordnungsmäßig geschlossen gewesen sei.

Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag zu zwei Fünfteln des entstandenen Schadens entsprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Stadt F. - Jugendamt - hat unter gleichzeitiger Erklärung, daß sie dem Rechtsstreit als Streithelferin des Klägers beitrete, Berufung eingelegt und gebeten, den Ansprüchen des Klägers in vollem Umfang stattzugeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Streithelferin zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bitet, verfolgt die Streithelferin ihren Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte nach § 1 HaftpflG für die Folgen des im Betrieb der Bahn entstandenen Unfalls einzustehen hat. Ebenfalls lassen die Ausführungen des Berufungsurteils keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie darlegen, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls nicht die zur Kenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht im Sinne des § 828 Abs 2 BGB besessen habe. Daher kann dem Anspruch ein eigenes Verschulden des Klägers nicht entgegengehalten werden.

Der Streit der Parteien geht im wesentlichen darum, ob sich der Kläger ein Verschulden der Aufsichtsperson des Jugendamtes der Streithelferin anrechnen lassen muß. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht. Seiner Rechtsbeurteilung ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zuzustimmen.

Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß sich ein auf Grund eines Beförderungsvertrages befördertes Kind ein Mitverschulden der Eltern anrechnen lassen muß, wenn diese durch Unterlassung der erforderlichen Beaufsichtigung während der Fahrt den Unfall des Kindes verursacht haben. Die Bahn kann dem Schadensersatzanspruch des Kindes den Einwand des Mitverschuldens der Eltern entgegenhalten, gleichgültig, ob die Ansprüche auf den Beförderungsvertrag oder das Haftpflichtgesetz gestützt werden (BGHZ 9, 316; entsprechend für einen Bauvertrag BGH LM Nr 2 zu § 254 (E) BGB). Der Grund für die entsprechende Anwendung des § 278 BGB im Rahmen des § 254 BGB ist bei dieser Fallgestaltung darin gesehen, daß zwischen dem beförderten Kind und der Bahn wenigstens vertragsähnliche Beziehungen bestehen, weil dem Kind, mag es auch nicht Vertragspartner des Beförderungsunternehmers sein und keinen eigenen Beförderungsanspruch haben, zum mindesten die Schutzwirkung des Beförderungsvertrages (Vgl auch § 328 BGB) zugute kommt. Das hat zur Folge, daß dem Kind vertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, wenn die Bahn und ihre Bediensteten schuldhaft die Pflicht versäumt haben, für die Sicherheit des Fahrgastes zu sorgen. Andererseits hat der Fahrgast die bei der Beförderung geltenden Sicherheitsgebote zu beachten. Ihn trifft die aus dem Beförderungsvertrag abzuleitende Rechtspflicht, sich den zur Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften zu fügen und sein Verhalten während der Beförderung so einzurichten, daß Schäden und Unfälle vermieden werden (vgl auch § 7 EVO in Verbindung mit §§ 77 ff

der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung). Diese Verpflichtung, deren Durchführung zugleich dem Gebot des eigenen Interesses entspricht, kann von Kindern, die wie der Kläger nicht über die erforderliche Reife und Einsicht verfügen, nicht selbst ausgeübt werden. Fahren die Eltern mit, so sind sie als Hilfspersonen des Kindes im Sinne des § 278 BGB gegenüber dem Bahnunternehmer anzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob gerade der gesetzliche Vertreter des Kindes den Beförderungsvertrag abgeschlossen und die Aufsicht des Kindes vernachlässigt hat. Mit Recht hat das Reichsgericht in RGZ 149, 6 [7] die Mutter des Kindes dem Vater gleichgestellt, obwohl die Mutter damals nicht gesetzliche Vertreterin des Kindes war. Aber auch dann, wenn die Eltern die Aufsicht über das Kind während des Transportes einer anderen Person, etwa einem Verwandten oder einer Angestellten übertragen haben, ist die Anrechnung des Verschuldens der Aufsichtsperson im Rahmen von Vertragsverhältnissen gerechtfertigt (vgl. hierzu Weimar, JR 1953, 295). Denn entscheidend ist, daß das Kind, dem die Vorteile des zu seinen Gunsten abgeschlossenen Beförderungsvertrages zugute kommen und welches durchweg noch Tarifvergünstigungen genießt, das sich aus dem Erfordernis der Beaufsichtigung ergebende Risiko nicht einseitig auf die Bahn abwälzen darf. Insoweit gehört die Beaufsichtigung zum Rechtskreis des Kindes.

Dieselbe Beurteilung^{auch} hat für den vorliegenden Fall zu gelten. Zwar ist es zutreffend, daß die Streithelferin mit der Landverschickung der gesundheitsgefährdeten Kinder eine Aufgabe wahrnahm, deren Durchführung eine Ausübung öffentlicher Amtstätigkeit im Sinne des Art 34 des Grundgesetzes darstellte. Das ändert aber nichts daran, daß die Streithelferin mit der Beklagten einen nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Beförderungsvertrag abgeschlossen hat und daß die vom Jugendamt gestellten Transportbegleiter im Rah-

men dieses Beförderungsvertrages die Pflicht wahrnahmen, für ein den Sicherheitsanforderungen entsprechendes Verhalten der Kinder zu sorgen. Diese Verpflichtung der Streithelferin war in den für Kindertransporte geltenden Richtlinien noch ausdrücklich klargestellt worden. Darauf, ob die Mutter des Klägers oder sein Vormund auf die Auswahl der Transportbegleiter und die Gestaltung der Aufsicht Einfluß nehmen konnten, kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht an. Mutter und Vormund hatten in die Landverschickung des Kindes, die im Interesse seiner Gesundheit lag, eingewilligt und die Aufsicht über das Kind während der Bahnfahrt der Streithelferin übertragen. Mit Recht sind daher die von der Streithelferin gestellten Transportbegleiter im Rahmen des Beförderungsvertrages als Erfüllungsgehilfen des Klägers angesehen worden, was zur Folge hat, daß ein für den Unfall ursächliches Verschulden einer Aufsichtsperson gemäß § 254 BGB dem Kläger anzurechnen ist. Soweit infolgedessen eine Schadensersatzpflicht der Beklagten entfällt, ist der Kläger darauf angewiesen, möglicherweise Ersatz seines Schadens gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 des Grundgesetzes von der Streithelferin zu fordern.

Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die sachlich-rechtliche Rechtslage verkannt habe, greift also nicht durch. Unbegründet ist aber auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe ein für den Unfall ursächliches Verschulden des Angestellten Hunkeler nicht ausreichend festgestellt. Bereits das Landgericht hatte dies näher begründet, daß der durch sein unruhiges Wesen aufgefallene Kläger einer nachhaltigen Aufsicht bedurft habe. Das Berufungsgericht hat sich diesen Ausführungen angeschlossen. Verließ der für die Aufsicht zuständige Angestellte für nicht unerhebliche Zeit das Abteil, ohne die übrigen Aufsichtspersonen zu verständigen und sie zu bitten, auf die Kinder zu achten, so verstieß er fahrlässig

gegen seine Pflichten. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung ausreichend begründet, daß der Unfall vermieden wäre, wenn Hunkeler pflichtmäßig gehandelt hätte. Diese - übrigens naheliegende Würdigung stand im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters und war auch dann möglich, wenn nicht in allen Einzelheiten geklärt werden konnte, wie der in den Gang gelaufene Kläger aus der Tür gestürzt ist.

Die Schadensabwägung selbst läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und war daher für das Revisionsgericht verbindlich.

Demgemäß war die Revision der Streithelferin mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Bundesrichter Dr. Meyer ist
erkrankt und daher an
der Unterschrift ver-
hindert.

Martin

Meiß

Dr. Bode

Dr. Hauß